

Darf nicht abgeschleppt werden, wer verbotswidrig parkt und seine Handy-Nummer im Auto hinterlassen hat?

Entscheidend ist, dass der Falschparker so schnell wie möglich entfernt wird. Gibt es mildere Mittel als das Abschleppen, sind diese anzuwenden. Wird einfach nur die Visitenkarte mit Handy-Nummer hinter die Windschutzscheibe gelegt, ergibt sich hieraus nicht, ob über diesen Anschluss gerade jemand erreichbar ist, wo sich der Fahrer im Moment aufhält und wie lange es nach Benachrichtigung dauert, bis das Auto weggefahren wird. In diesem Fall wird nicht verlangt, zunächst einmal zu versuchen, den Fahrer telefonisch zu erreichen. Anders, wenn vor Ort erkennbar ist, dass der Fahrer leicht, kurzfristig und zuverlässig erreicht werden kann. Wird neben der Mobilfunk-Nummer die Angabe des genauen Aufenthaltsortes des Fahrers gemacht, dessen Bereitschaft erklärt, unverzüglich zu erscheinen und wird angegeben, wie lange dies dauern wird, ist ersichtlich, dass die Verkehrsstörung schnell beseitigt werden kann. Nur dann ist es verhältnismäßiger, den Falschparker anzurufen, als das Auto abzuschleppen zu lassen.

Einen Tag nach dem ordnungsgemäßen Parken eines Autos auf der Straße wurde dort wegen Baumpflegearbeiten ein Halteverbotschild aufgestellt. Vier Tage später erfolgte das Abschleppen des Fahrzeugs. Der Halter soll jetzt die Kosten zahlen. Zu Recht?

Eine Pflicht zur Kostentragung kommt in Betracht, wenn von einem Fahrzeug, das rechtmäßig zum Parken abgestellt worden ist, eine Störung ausgeht, die nicht vorhersehbar war oder nicht in die Risikosphäre des Halters oder Fahrers fällt. Zwar ist das Dauerparken zulässig, man darf sich aber nicht darauf verlassen, dass die Verkehrsverhältnisse unverändert bleiben. Die Rechtsprechung verlangt, sich mindestens alle vier Tage über die aktuelle Verkehrssituation und deren angekündigte Veränderung zu vergewissern. Ist eine Mindestvorlaufzeit von vier Tagen eingehalten, fällt das Abschleppen kostenmäßig auch bei fehlender Vorhersehbarkeit der Änderung der Verkehrsführung in die Risikosphäre des Halters oder Fahrers.

Ist das Freihalten von Parkplätzen zulässig?

Mit der Freigabe durch den vorigen Benutzer entsteht eine Parklücke. Vortritt hat, wer diese, unmittelbar einfahrbereit, zuerst erreicht. Dies gilt auch, wenn hierzu Rückwärts-Einrangieren erforderlich ist. Der Vorrang geht auch nicht etwa durch andere, zum Einparken erforderliche, Rangiermanöver verloren. Selbst wenn man sich dabei von der Parkfläche zunächst entfernen muss. Wer sich aber auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet, hat keinen Anspruch auf den Parkplatz. Ist die Parklücke noch besetzt, wird sie jedoch erkennbar als bald frei werden, hat der Wartende vor dem erst Hinzukommenden den Vortritt. Voraussetzung ist, dass der ausparkende Fahrzeugführer als solcher zu erkennen ist. Warten in der bloßen Hoffnung, ein Platz werde demnächst frei werden, genügt nicht. Nur dem Autofahrer selbst, der mit seinem Fahrzeug einparkbereit ist, gebührt der Vorrang. Andere Personen, insbesondere Fußgänger, können diesem die Parklücke nicht reservieren.

Von zwei hintereinander stehenden Falschparkern erhält nur der erste einen Strafzettel. Dieser wendet ein, sein Hintermann sei nicht belangt worden. Mit Erfolg?

Es gibt kein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht. Die Gesetze sollen auf alle gleichmäßig angewandt werden. Allerdings ist es faktisch nicht möglich, alle Gesetzesverstöße gleichmäßig zu verfolgen. Polizei und Behörde können eine Verwarnung aussprechen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Nach pflichtgemäßem Ermessen können sie auch davon absehen. Die Verschiedenheit der Verfolgungs- und Ahndungspraxis begründet noch keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Über dem Kundenparkplatz eines Einkaufsmarkts befindet sich das Schild „Reserviert für Mutter und Kind“.

Droht bei Missachtung ein Strafzettel? Hierfür müsste auf dem Parkplatz die Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten, und das Schild müsste rechtmäßig angebracht worden sein. Die StVO gilt überall, wo öffentlicher Straßenverkehr stattfindet. Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen Verkehrszeichen nur auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde aufgestellt werden. Durch Unbefugte aufgestellte Verkehrszeichen sind nichtig. Die Einrichtung von „Mutter-Kind-Parkplätzen“ ist in der StVO nicht vorgesehen. Das benötigte Zusatz-

zeichen (Symbol Mutter-Kind) ist nicht im Verkehrszeichenkatalog des Bundes eingetragen, somit kein offizielles Verkehrszeichen und daher auch nicht bußgeldbewehrt. Der Eigentümer des Parkplatzes oder dessen Beauftragter können aber den unberechtigten Nutzer abschleppen lassen und von diesem die hierfür entstandenen Kosten verlangen.

Ein Auto ohne Feinstaubplakette wird im Bereich einer Umweltzone parkend angetroffen. Der Fahrzeughalter erhält einen Bescheid mit 80 Euro Geldbuße. Zu Recht?

Ordnungswidrig handelt, wer in einer Umweltzone ohne Plakette fährt. Zwar wird der Vorgang des Parkens vom Tatbestand erfasst, es muss aber derjenige feststehen, der das Fahrzeug in der Umweltzone zum Parkplatz gefahren hat. Gibt der Halter zu, das Auto dort geparkt zu haben, oder benennt er den Fahrer, ist der Erlass eines Bußgeldbescheids nicht zu beanstanden. Schweigt der Halter oder bestreitet den Vorwurf, wird es nicht möglich sein, den verantwortlichen Fahrzeugführer zu ermitteln. Das Verfahren ist mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen.

Ein Autofahrer stellt sein Fahrzeug verkehrsbehindernd auf dem Gehweg ab.

Er ignoriert die Aufforderung eines Polizisten, umge-

hend wegzufahren, und bringt seinen Sohn erkennbar in den nahe gelegenen Kindergarten. Der Beamte ordnet das Abschleppen des Fahrzeugs an. Bevor das Abschleppfahrzeug eintrifft, entfernt der Autofahrer sein Fahrzeug. Gegen den Kostenbescheid für einen abgebrochenen Abschleppvorgang setzt sich der Betroffene zur Wehr. Mit Erfolg?

Das Abschleppen von ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen darf nur veranlasst werden, wenn auf andere Weise eine Gefahr nicht abgewehrt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beseitigt werden kann. Das Abschleppen muss also verhältnismäßig sein. Weiß der einschreitende Bedienstete, dass eine Störung durch die verantwortliche Person, deren Aufenthaltsort er zudem kennt, in Kürze selbst beseitigt wird, ist es nicht mehr verhältnismäßig, wenn durch das Abschleppen des Fahrzeugs die Störung oder Behinderung allenfalls um einige Minuten verkürzt werden kann.

Darf der Besitzer eines Grundstücks, dessen Zufahrt durch ein parkendes Fahrzeug blockiert wird, dieses abschleppen lassen, und hat er Anspruch auf Ersatz der Abschleppkosten?

Wird durch das unbefugte Parken die Ein- oder Ausfahrt blockiert, stört der Parkende das Besitzrecht des Berechtig-

Parken verboten!

Wer seine Handy-Nummer hinterlässt, darf angeblich nicht abgeschleppt werden. Wir klären populäre Irrtümer rund ums Parken. *Von Uwe Lenhart*



Foto dpa

ten. Hiergegen darf sich dieser durch Entfernung des Fahrzeugs wehren. Unzulässig ist es aber, wenn der Grundstückbesitzer sofort abschleppen lässt, obwohl er weiß oder für ihn ersichtlich ist, dass der Parkende sich nur für wenige Minuten entfernt hat oder sich in unmittelbarer Nähe aufhält. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht jedoch nur dann, wenn durch das Abschleppen Schäden vermieden werden, die über die Abschleppkosten hinausgehen, oder eine unmittelbare Gefahr für hochrangige Rechtsgüter abgewendet wird. Die durch ein Abschleppen vermiedenen Schäden werden vor allem dann höher sein als die Abschleppkosten, wenn der Grundstückbesitzer sein eigenes Auto vom Grundstück oder auf dasselbe über das parkende Fahrzeug befördern oder sich zur Durchführung einer geplanten Fahrt ein Taxi oder einen Mietwagen nehmen würde. Ein öffentliches Interesse ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn durch das parkende Fahrzeug Rettungskräfte in einer akuten Notfallsituation nicht zum Ort des Geschehens gelangen können.

Der Betroffene stellte sein Auto unbefugt auf einem Parkplatz für Einkaufsmärkte ab. Auf die Zweckbestimmung und darauf, dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden, wird auf Schildern hingewiesen. Das Auto wurde von einem Unternehmen abgeschleppt, das vom Eigentümer des Parkplatzes beauftragt war, dessen Nutzung zu kontrollieren und widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge zu entfernen. Der Betroffene soll Abschlepp- und Inkassokosten bezahlen. Zu Recht?

Das unbefugte Abstellen eines Fahrzeugs auf dem privaten Grundstück eines anderen ist verbotene Eigenmacht. Dem Grundstückseigentümer steht ein Selbsthilferecht zu, dessen Ausübung den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterliegt und das nicht über das Erforderliche hinausgehen darf. Selbst wenn eine Entfernung des Fahrzeugs ohne konkrete Behinderung erfolgt, hat der Grundstückseigentümer in Höhe der auf das Ortsübliche begrenzten Abschleppkosten einen An-

spruch auf Schadensersatz gegen den Fahrzeugführer. Der Zurechnungszusammenhang wird nicht durch die präventive Beauftragung eines Abschleppunternehmens, das die Kontrolle des Parkplatzes übernommen hat, unterbrochen. Hingegen besteht in Höhe der Inkassokosten kein Schadensersatzanspruch.

Immer wieder versuchen private Parkplatzbetreiber nicht gezahlte Parkgebühren mitsamt einer Vertragsstrafe vom Fahrzeughalter einzutreiben. Mit Erfolg?

Ein Parkplatzbenutzungsvertrag kommt mit dem Fahrer des abgestellten Fahrzeugs und nicht mit dessen Halter zustande. Ein Anscheinbeweis, dass der Halter auch zugleich immer Fahrer ist, gilt nicht. Kraftfahrzeuge werden erfahrungsgemäß häufig von anderen Personen als dem Halter benutzt. Der Halter ist auch nicht verpflichtet, den Fahrer zur fraglichen Zeit preiszugeben. Selbst dann nicht, wenn er sich erinnern könnte, wer seinerzeit sein Fahrzeug genutzt hat. Bestreitet der in Anspruch genommene Halter, das Fahrzeug selbst auf dem Parkplatz abgestellt zu haben, begegnet dies keinerlei Bedenken. Es handelt sich hierbei nämlich nicht um eine Tatsache, von deren Vorliegen der Hal-

scheins ausgelöst worden ist. Derjenige, der nur nicht akzeptierte Münzen einwerfe, stehe demjenigen gleich, der keine Münzen einwerfe. In derartigen Fällen sei ein Verwarnungsgeld nicht zu beanstanden.

Ein Autofahrer legt auf einem Behindertenparkplatz Farbkopien von Schwerbehinderten- und Sonderparkausweis, die nicht auf ihn ausgestellt sind, sichtbar im Auto aus. Hat er sich neben einem Parkverstoß auch einer Urkundenfälschung strafbar gemacht?

Zwar wird eine Fotokopie grundsätzlich nicht als Urkunde betrachtet, dies jedoch nur dann, wenn die Kopie nach außen als Reproduktion des Originals erscheint und der Hersteller diese auch so nutzen will. Anders, wenn der Täter die Kopie als angeblich vom Aussteller herrührende Urschrift herstellt und den Anschein einer Originalurkunde erwecken will. Entscheidend kommt es darauf an, ob der Fälscher die Kopie zur Verwendung als (falsches) Original geschaffen hat oder als bloße Kopie als Hinweis auf die Existenz eines Originals. Je besser die Qualität ist, umso mehr spricht für eine Fälschungssicht. Abzustellen ist beispielsweise auf Anfertigung von Farb- statt Schwarz-Weiß-Kopie, beid- oder nur einseitige Kopieren, Einschweißen in Klarsichtfolie, Aufbringen von Originallichtbild und -ösen, mit denen das Foto befestigt ist. Wenn es dem Verwender darauf ankommt, die von ihm hergestellte Kopie als Original anzusehen, stellt das Falschparken zudem eine Urkundenfälschung dar. Diese wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ein Autofahrer begeht häufig Parkverstöße. Die Verwarnungsgelder bezahlt er stets. Wegen Zweifeln an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) an. Sind Anordnung und Führerscheinentzug bei Nichtbeibringung der MPU rechtmäßig?

Bei der Prüfung der Kraftfahreignung haben geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Gefährdungspotential außer Betracht zu bleiben. Eine Ausnahme kann aber zu machen sein, wenn, auf ein Jahr gesehen, nahezu wöchentlich ein geringfügiger Verstoß zur Anzeige gelangt. Fraglich ist, ob Daten von abgeschlossenen Verwarnungsverfahren über den für die Abwicklung erforderlichen Zeitraum hinaus von der Bußgeldstelle überhaupt gespeichert und an die Fahrerlaubnisbehörde weitergegeben werden dürfen. Das Fahrereignungsregister (FAER) ist die einzige zentrale Stelle zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von

Kraftfahrzeugen. Dort werden aber Geldbußen unter 60 Euro nicht erfasst. Überlange Speicherung von Verwarnungsdelikten und deren Weitergabe an die Fahrerlaubnisbehörde stellen eine Missachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben und des Inhalts des FAER dar. Diese dürfen nicht verwertet werden.

Und wie sieht es aus mit Zahlungsaufforderungen wegen Parkverstößen im Ausland?

Bußgelder aus den Staaten der Europäischen Union können auch in Deutschland vollstreckt werden. Obwohl die sogenannte Halterhaftung – der verantwortliche Fahrzeugführer konnte nicht ermittelt werden, der Fahrzeughalter haftet deshalb – in Deutschland verfassungswidrig ist, können hierunter auch derartige Bescheide beispielsweise aus Österreich, Frankreich oder den Niederlanden fallen. Anerkannt ist, dass ein Verstoß gegen unabdingbare Grundsätze der Verfassung der Leistung von Rechtshilfe nicht entgegensteht, wenn sichergestellt ist, dass dem Verstoß abgeholfen wird. So wurde ein Zulässigkeitshindernis dadurch geschaffen, dass der Betroffene gegenüber dem Bundesamt für Justiz als Bewilligungsbehörde geltend macht, er habe im ausländischen Verfahren nicht einwenden können, für die Handlung nicht verantwortlich zu sein. Damit hat der Betroffene es selbst in der Hand, ob die Vollstreckung in Deutschland zulässig ist oder nicht. Er hebt der Betroffene die Einrede, als „Nichtverantwortlicher“ in Anspruch genommen zu werden, lehnt das Bundesamt die Anerkennung und Vollstreckung der Geldsanktion ab. Erhält man Bußgeldbescheide aus dem EU-Ausland, sollte man bereits zu dieser Zeit hierauf erwidern, dass man zum fraglichen Tatzeitpunkt das Fahrzeug nicht gefahren habe.

Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Frankfurt.